

Nach der Auffassung des umfragenden Vereins geht aus den Antworten hervor: die Tendenz der von den Lehrer-Kommissionen herausgegebenen Jugendschriften-Verzeichnisse schädigt sowohl den Verleger der eigentlichen Jugendschrift als auch den Sortimenten. Ferner bedeuten diese Verzeichnisse in ihrer heutigen Abfassung eine Bevormundung von Buchhandel und Publikum. Der Vorschlag lautet: gemeinsame Jugendschriften-Verzeichnisse von Verlag und Sortiment unter Ausschluß jeglicher Fabrikware (leicht durchführbar?) aufzustellen. Die ebenfalls befragten Verleger von Jugendschriften äußern sich dazu meist sympathisch, vereinzelte Anerkennung der Erfolge durch die Aufnahme in das Lehrerverzeichnis ist festzustellen. Ein Verleger betont die sittliche Leistung der Lehrer, ein anderer glaubt nur an Schädigung der Buchhändler, ein dritter empfiehlt als Vorbild des gemeinsamen Katalogs den »Theologischen Handkatalog«. Dr. Fürstenwerth.

### Ein Buchhändlerstreit im 18. Jahrhundert.

Einen eigenartigen Streit um ein Buchhändlerprivilegium behandelt Heinrich Wiedemann in dem eben erschienenen 32. Heft der »Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen«, herausgegeben von dem Historischen Verein für Stadt und Stift Essen. Dieser Streit bildet einen Teil der Irrungen zwischen dem Stift und der Stadt Essen in den Jahren 1785 bis 1794. Jahrhundertlang fanden heftige Auseinandersetzungen zwischen der jeweiligen Fürstäbtissin von Essen und dem Magistrat der Stadt über die beiderseitigen Rechte statt. Der erwähnte Streit ist aber hauptsächlich deshalb von Interesse, weil er ein Licht auf die damaligen Verhältnisse im Buchhandel wirft, und deshalb verdient er hier kurz dargestellt zu werden.

Der Buchdrucker und Buchhändler Zacharias Baedeker, geboren 1750 in Dortmund, wo sein Vater Gottschalk Diedrich Baedeker die Stadtbuchdruckerei besaß, hatte 1775 die schon längere Zeit in Essen bestehende Druckerei übernommen, indem er die Besitzerin, die Witwe Wohlleben, heiratete. Obschon Baedeker protestantischer Bürger der Stadt war, hatte die Fürst-Äbtissin Maria Kunigunde ihm am 4. September 1784 und am 4. Januar 1785 den ausschließlichen Druck und Verkauf neuer katholischer Katechismen, Gesang- und Schulbücher erteilt und ihn zu ihrem Hofbuchdrucker ernannt. Baedeker ließ auf der ersten Seite seiner Verlagswerke dieses Privilegium verzeichnen.

Nun brachte aber im Februar 1785 der Buchbinder Stölting Bücher gleicher Art, von denen er in Köln Nachdrucke hatte herstellen lassen, in den Handel. Die Fürst-Äbtissin verbot ihm die weitere Verbreitung dieser Bücher, aber die Stadt erklärte ihrerseits das Baedekersche Privilegium für nichtig. Sie verbot Baedeker den weiteren Verkauf von Büchern und befahl ihm, seine Vorräte an den Magistrat abzuliefern. Als Grund machte die Stadt folgendes geltend:

1775 sei zwischen den Druckern und Buchbindern ein Abkommen getroffen worden, das Rechtskraft erlangt habe, und nach dem die Buchbinder das, was der Drucker gedruckt habe, zwar nicht einzeln, aber in gewissen Mengen kaufen, einbinden und verkaufen könnten, daß aber der Drucker keine Sachen einbinden und damit Handel treiben dürfe. Auf diese Weise hätten beide Teile von ihrer Kunst und Profession Brot. Dementsprechend hätten die Buchbinder von Baedeker verlangt, daß er ihnen die gedruckten Bücher gegen bare Zahlung verkaufe. Baedeker habe sich dessen geweigert und sich darauf berufen, daß die Fürstin ihm den Alleinverkauf übertragen habe. Stölting sei über diese Weigerung so aufgebracht, daß er sich in Köln einen Nachdruck habe herstellen lassen. Das habe ihm der Magistrat sofort bei Strafe verboten und den Nachdruck konfisziert. Dem Drucker aber sei aufgegeben worden,

seiner vertraglichen Verpflichtung nachzukommen und den Buchbindern die gedruckten Schriften zu verabsorgen. Er habe ihm sogar bei Verlust von Amt und Bürgerchaft Gehorsam befohlen.

Baedeker wollte sich diesem Befehl der Stadt nicht fügen. Er suchte die Hilfe der Fürstäbtissin nach, und diese erließ von allen Kanzeln eine Bekanntmachung, durch die es bei Strafe verboten wurde, die erwähnten Bücher an einer anderen Stelle als bei Baedeker zu kaufen.

Sowohl Baedeker als auch Stölting, und zwar dieser im Verein mit zwei anderen Buchbindern, Griesenbeck und Ascherfeld, klagten bei dem Reichshofrat. Die Fürst-Äbtissin trat der Klage ihres Hofbuchhändlers bei, und sie führte dabei u. a. folgendes aus:

Nach dem schriftlichen Zeugnisse des Buchbinders Justus Heinrich Kauffmann zu Essen sei die Buchbinder-Gesellschaft nicht zünftig; sie gehöre auch zu keiner Gilde. Kauffmann sei nur Bürger und habe keine Kaufgilde. Dennoch binde und verkaufe er Bücher, und, weil er eben Buchbinder sei, versage ihm der Magistrat dieses Recht nicht. Weshalb es nun dem Baedeker versagt werden solle, der nicht nur Drucker, sondern auch Buchbinder sei? Die ehemals in Essen wohnhaft gewesenen Buchbinder Piger und Gillhaus seien nicht einmal Bürger gewesen und hätten dennoch Bücher binden und verkaufen dürfen; weshalb Baedeker das nicht solle tun dürfen? Letzterer habe schon 1775, 1779 und 1781 Kalender und einen Katechismus herausgegeben, binden lassen und für 16 Stüber\*) verkauft. Ebenso habe der Drucker und Buchbinder J. L. Wohlleben, der auch nicht einmal Bürger gewesen sei, 1769 Bücher gebunden und zum Verkauf ausboten. Der Organist Kauffmann, der nicht einmal Buchbinder sei, mache öffentlich bekannt, daß bei ihm »Der Kinderfreund« und viele Bücher eines gewissen Kämpfe aus Frankfurt käuflich zu haben seien. Es sei doch das ungereimteste, was es geben könne, den Baedeker zu zwingen, Kauflustigen zu erklären, sie müßten erst einen Buchbinder mitbringen, der für sie kaufe; an anderen Orten strebe die Polizei dahin, daß das Publikum seine Bedürfnisse so wohlfeil wie möglich befriedigen könne. Andererseits nehme der Buchbinder doch nicht Bücher jeder Art, da er nicht wissen könne, ob sie begehrt würden, ob also ein Verdienst daran zu erzielen sei. Es sei aber unbillig, zu verlangen, daß der Drucker allein das Risiko und der Binder den Nutzen habe. Wenn wahrer Patriotismus und nicht Verfolgung und Neid die Triebfedern des Magistrates und einiger eigennütziger Bürger seien, so solle er sich doch darüber freuen, daß ein Mitbürger mit einem solchen Privilegium begnadigt werde. Sonst würden ja Leute den Gewinn einstreichen, die nicht einmal Bürger der Stadt seien, ja diese gar nichts angingen. Es handle sich um katholische Bücher, und in katholisch-religiöse Angelegenheiten habe die Stadt nicht dreinzureden. Fortwährend nehme sich der Magistrat Eingriffe in die Hoheitsrechte der Fürstin heraus.

Dieses letztere Argument kehrt in allen Streitigkeiten seit Jahrhunderten wieder: die Fürstäbtissin beklagt sich über die Eingriffe der Stadt, und die Stadt beklagt sich über die Eingriffe der Fürstäbtissin. So wie es dem Reichskammergericht nicht gelungen war, zwischen den beiden Parteien Frieden zu stiften, so ist es allem Anschein nach auch dem Reichshofrat nicht gelungen, den Streit wegen Baedekers und der Buchbinder zu entscheiden. Wenigstens ist ein Urteil darüber nicht bekannt geworden, und Wiedemann erwähnt es in der angegebenen Abhandlung mit keinem Worte.

Der Fall Baedeker war übrigens durch einen neuen Zwist zwischen Stadt und Stift nach dem Tode des Jesuiten Heinrich Düsseldorf sehr verschärft worden. Es handelte sich um Förmlichkeiten bei der Testamentsvollstreckung. Baedeker hatte in der von ihm herausgegebenen »Essenschen Zeitung« eine Ediktalladung der Erben von seiten des Magistrats und auch eine solche von seiten der Fürstin abgedruckt. Der Magistrat ging nun mit allen Mitteln gegen Baedeker vor,

\*) 1 Stüber = etwa 8 Pfennig.